

er zugleich mit ganzer Kraft der Gültigkeit des römischen Rechts die Wege bahnen half. Das Römische war dem Bewußtsein jener Zeiten für keine Nation ein Fremdes; sondern es erschien als das Allgemeine, Höhere, Allumfassende. Nicht nur die Sprache der Bildung allgemein, sondern das Reich, die Kirche, die Sprache der Andacht war römisch; und wie man die Lehren der Religion aus fremden Urkunden schöpfen mußte, so konnte es nicht allzubefremdlich erscheinen, daß das Gleiche bei einem über allen anderen erhabenen Recht der Fall sein sollte.

Denn daß überhaupt das Recht gelernt werden müsse, widersprach dem Bewußtsein so wenig, daß man umgekehrt vielmehr geneigt war, jedem Rechtsbuche, welches mit einem leidlich begründeten Anspruche auf Autorität hervortrat, einen gläubigen Gehorsam entgegenzubringen. Von unseren heutigen Theorien über die Naturwüchsigkeit des Rechts war man weit entfernt: und sollte der Rechtszustand ein besserer werden, als er war, so begriff man wohl, daß man die Hülfe nicht aus der eigenen Kenntniß und Erfahrung schöpfen könne. Das Gefühl von der Verwirrung und Unsicherheit des Rechtszustandes aber war allgemein. Wie nun vor Alters die römische Plebs die Abfassung der zwölf Tafeln erstrebt hatte, weil sie in einem Codex geschriebener Gesetze die Sicherstellung ihres Rechts zu erlangen hoffte, so durften auch die bürgerlichen Klassen in Deutschland von der Geltung des geschriebenen kaiserlichen Rechts die Herstellung und Befestigung eines geordneten Rechtszustandes erwarten. Ihre politische Stimmung fand Befriedigung darin, daß der Macht des Kaisers ein neues Hülfsmittel bereit ward, wenn sein Recht überall zur Geltung durchdringe. Und wenn die Ritterschaft von ihm nicht mit Unrecht eine Gefährdung ihrer Prärogativen besorgte, so mußten gerade die volksthümlichen Elemente der Nation einem Rechte zugethan sein, welches die Privilegien der gewalthätigen Ritterschaft nicht kannte, die Unterschiede der Stände fast vernichtete, ein gleiches Recht für Alle war, und dem mächtig aufstrebenden Bürgerstände die sichern und erprobten Normen für seinen Verkehr an die Hand gab.

Alle diese Momente nun begründeten eine gewisse Wahlverwandtschaft zwischen der volksthümlichen Bewegung der Zeit und dem römischen Rechte. Sie macht es uns erklärlich, daß gerade gegen den Schluß des fünfzehnten Jahrhunderts dem von oben her geübten Einflusse der Gelehrten eine Strömung von unten entgegenkam, welche sich am kräftigsten in der Neigung der Städte zur Aufnahme des römischen Rechts zeigte, und trotz aller